

14. Beschluss zur Änderung des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2018

I. Vorbemerkung

Richterin am Landgericht Dr. Sutschet geht zum 30.09.2018 in Mutterschutz.

Richterin am Landgericht Selugga wird ab dem 01.10.2018 zur Rechtserprobung an das Oberlandesgericht Oldenburg abgeordnet.

Richter am Amtsgericht Dr. Bessel wird aufgrund Abordnungsverfügung des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 20.09.2018 am 18.10.2018 seinen Dienst beim Landgericht antreten.

Die Wiedereingliederung von Richterin am Landgericht Schöneborn dauert an.

Richterin am Landgericht Watermann ist weiterhin dienstunfähig.

II. Personelle Veränderungen

Richterin am Landgericht Dr. Sutschet scheidet zum 01.10.2018 aus der 16. Zivilkammer aus.

Richterin am Landgericht Selugga scheidet zum 01.10.2018 aus der 1. Zivilkammer aus.

Richter am Amtsgericht Dr. Bessel wird zum 18.10.2018 zunächst der 14. Zivilkammer zugewiesen. Er wird zudem als Ergänzungsrichter für das Strafverfahren 5 Ks 1/18 (Högel) benannt und dafür bis zum 31.10.2018 freigestellt.

Zum Vertreter der Vorsitzenden der 3. großen Strafkammer wird Richter am Landgericht Tölle bestimmt.

III. Änderung der Kammerzuständigkeiten

Die 16. Zivilkammer nimmt ab dem 01.10.2018 mit 2,5 Arbeitskraftanteilen am Stammturnus „O“ sowie den Sonderturnussen „S“ und „T“ teil.

Die 1. Zivilkammer nimmt ab dem 01.10.2018 mit 2,5 Arbeitskraftanteilen am Stammturnus „O“ sowie an den Sonderturnussen „Bau“, „S“ und „T“ teil.

Die 4. Zivilkammer nimmt wegen der fortdauernden Wiedereingliederung von RichterIn am Landgericht Schöneborn ab dem 01.10.2018 mit 2,25 Arbeitskraftanteilen am Stammturnus „O“ sowie den Sonderturnussen „S“ und „T“ teil.

IV. Bereitschaftsdienst der Strafvollstreckungskammer

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.07.2018 (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) stellen in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung angeordnete 5-Punkt und 7-Punkt-Fixierungen eigenständige Freiheitsentziehungen dar, die von der richterlichen Unterbringungsanordnung nicht gedeckt sind und dem Richtervorbehalt unterliegen, sofern sie die Dauer von einer halben Stunde überschreiten. Die 2. (kleine) Strafvollstreckungskammer und die 1. große Jugendkammer des Landgerichts Oldenburg regeln in Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts bis zum Erlass einer bundes- oder landesrechtlichen Regelung den durch das Bundesverfassungsgericht insofern geforderten richterlichen Bereitschaftsdienst für entsprechende Fixierungen im Rahmen des (Jugend-) Straf- und Maßregelvollzuges. Dieser Bereitschaftsdienst wird gestellt von den Mitgliedern der 1. und 2. Strafvollstreckungskammer und der 1. großen Jugendkammer des Landgerichts entsprechend der Bereitschaftsdienstordnung.

Dr. Rieckhoff

Keil

König

Bührmann

Müller

Blohm

Dr. Reuter

Wachtendorf

Vorsitzende Richterin am Landgericht Schmidt-Lauber ist urlaubsbedingt an der Unterschrift gehindert.

Dr. Rieckhoff